



Brugg, 18. Februar 2005 TS

Sekretariat der Kommission für Rechtsfragen  
Bundeshaus  
3003 Bern

**02.436 Parlamentarische Initiative. Vereinfachung der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Verhinderung von Missbräuchen durch eine Präzisierung des Verbandsbeschwerderechts**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 14. Dezember 2004 haben Sie den Schweizerischen Bauernverband (SBV) eingeladen, zum Vorentwurf der Kommission zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie zum Verbandsbeschwerderecht Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Meinungsäusserung.

Wir begrüßen Ihre Stossrichtung, die Umweltverträglichkeitsprüfung zu vereinfachen und zur Verhinderung von Missbräuchen das Verbandsbeschwerderecht zu präzisieren. Unnötige Hemmnisse, welche die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Landwirtschaft einschränken, sind umgehend abzubauen. Ebenso müssen für die Landwirtschaft kostentreibende Auflagen reduziert werden. In diesem Sinne ist unsere Stellungnahme formuliert. Unsere ausführliche Stellungnahme finden Sie im Fragebogen mit unseren Bemerkungen und Vorschlägen.

Wir sind überzeugt, dass unsere Stellungnahme sowohl die Anliegen des Vorentwurfs der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates als auch die aktuelle Situation in der Landwirtschaft berücksichtigt. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen  
SCHWEIZERISCHER BAUERNVERBAND

Hansjörg Walter  
Präsident

Jacques Bourgeois  
Direktor

Beilage: ausgefüllter Fragebogen



Kommission für Rechtsfragen  
CH-3003 Bern

## SCHWEIZERISCHER BAUERNVERBAND

www.parlament.ch  
rk.caj@pd.admin.ch

7. Dezember 2004

18. Februar 2005

### 02.436 s Pa. Iv. Vereinfachung der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Verhinderung von Missbräuchen durch eine Präzisierung des Verbandsbeschwerderechtes

## Fragebogen

### Fragen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

#### A) Geltungsbereich der UVP

##### 1. Präzisierung der UVP-Pflicht (USG Art. 9 Abs. 1<sup>bis</sup>)

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates schlägt vor, dass Anlagen neu nur noch dann der UVP-Pflicht unterstehen sollen, wenn sie Umweltbereiche so stark betreffen, dass die Einhaltung der Umweltschutzgesetzgebung nur mit spezifischen Massnahmen sichergestellt werden kann. Sind Sie mit dieser Bedingung einverstanden?

- Ja, diese Bedingung soll eingeführt werden.
- Nein, die bisherige Regelung soll beibehalten werden.

Begründung sowie weitere Bemerkungen:

Wir begrüssen die Ausführungsbestimmungen (erläuternder Bericht RK-S-3.1 S.14), wonach Vorhaben, die zur Einhaltung der Umweltschutzgesetzgebung nur gängige Standardmassnahmen (gemäss technischen Normen) benötigen, in Zukunft nicht mehr UVP-pflichtig sind.

##### 2. Anpassung an aktuelle Entwicklungen (USG Art. 9 Abs. 1<sup>ter</sup>)

Die RK-S schlägt vor, dass der Bundesrat wie bis anhin für die Erstellung der Liste der Anlagen, die der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, zuständig bleibt und zudem in Zukunft diese Liste sowie die Schwellenwerte für die UVP-Pflicht periodisch aktualisieren soll. Sind Sie mit dieser Ergänzung einverstanden?

Eine Minderheit der RK-S schlägt dagegen vor, dass in Zukunft die Bundesversammlung anstelle des Bundesrats diese Liste erstellen und aktualisieren soll. Bevorzugen Sie diesen Minderheitsantrag?

- Der Bundesrat soll weiterhin für die Liste der Anlagen verantwortlich bleiben; neu soll er aber den gesetzlichen Auftrag erhalten, diese periodisch zu aktualisieren (Mehrheit).
- Die Bundesversammlung soll neu für die Erstellung der Liste zuständig sein und für deren periodische Aktualisierung sorgen (Minderheit).
- Der Bundesrat soll weiterhin für die Liste der Anlagen verantwortlich bleiben; auf einen gesetzlichen Auftrag zur Aktualisierung der Liste soll verzichtet werden (status quo).

Begründung sowie weitere Bemerkungen:

Die Anforderungen im Baubewilligungsverfahren steigen auch ohne UVP-Pflicht. Die technischen Möglichkeiten beim Bau werden immer besser. Eine periodische Überprüfung der Liste ist aus unserer Sicht sinnvoll. Den Überblick über die Liste der Anlagen, die der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, hat der Bundesrat respektive seine Verwaltung. Es kann und soll nicht Aufgabe des Parlamentes sein, derartige Listen zu überprüfen.

## **B) Vereinfachung der Berichterstattung**

### **1. Bericht zur Voruntersuchung als abschliessender Bericht (USG Art. 9 Abs. 3<sup>bis</sup>)**

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates schlägt vor, dass die Umweltberichterstattung mit dem Bericht zur Voruntersuchung abgeschlossen (und somit auf den eigentlichen UVP-Hauptbericht verzichtet) werden kann, wenn die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Umweltschutzmassnahmen bereits in der Voruntersuchung abschliessend ermittelt worden sind. Sind Sie mit dieser Vereinfachung einverstanden?

- Ja, die Berichterstattung soll in geeigneten Fällen mit der Voruntersuchung abgeschlossen werden.
- Nein, die Berichterstattung soll nicht mit der Voruntersuchung abgeschlossen werden können.

Begründung sowie weitere Bemerkungen:

Voruntersuchungen im Bereich landwirtschaftlicher UVP werden heute schon in verschiedenen Kantonen akzeptiert. Im Normalfall handelt es sich dabei um vereinfachte Berichte.

### **2. Verzicht auf weitergehende Massnahmen (USG Art. 9 Abs. 2 Bst. d)**

Die Kommissionsmehrheit schlägt vor, dass in Zukunft der Bericht zur Umweltverträglichkeit die Massnahmen, die eine weitere Verminderung der Umweltbelastung ermöglichen, nicht mehr enthalten soll. Sind Sie mit dieser Streichung einverstanden?

Eine Minderheit will die weiteren Massnahmen im UV-Bericht beibehalten, sie aber auf solche beschränken, die technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sind. Unterstützen Sie diesen Minderheitsantrag?

- Auf die Pflicht zur Anführung weitergehender Massnahmen soll verzichtet werden (Mehrheit).
- Diese Pflicht soll beibehalten, aber auf mögliche und tragbare Massnahmen beschränkt werden (Minderheit).
- Diese Pflicht soll unverändert beibehalten werden (status quo).

Begründung sowie weitere Bemerkungen:

Auch wenn das Aufzeigen von Massnahmen nicht mehr erforderlich ist, kann dies sicherlich auf **freiwilliger Basis** weiterhin in den UV-Bericht einfließen. Bei landwirtschaftlichen Bauten mit UVP-Pflicht hat die Erfahrung gezeigt, dass sich das Vorschlagen von zusätzlichen Massnahmen fallspezifisch verschieden auswirkt. Dies kann dazu führen, dass diese Massnahmen in der Baubewilligung zu verfügbaren Auflagen erhoben werden, auch wenn die Massnahme nicht zwingend erforderlich wäre.

### 3. **Zusätzliche Straffung der Berichterstattung (USG Art. 9 Abs. 2)**

Gemäss gültiger Formulierung von Abs. 2 muss der Bericht zur Umweltverträglichkeit diejenigen Angaben enthalten, die zur Prüfung des Vorhabens nach den Vorschriften über den Schutz der Umwelt nötig sind. Die Mehrheit der RK-S unterstützt die gültige Fassung von Abs. 2. Sind Sie mit der gültigen Fassung einverstanden?

Eine Minderheit der RK-S schlägt vor, dass der Bericht zur Umweltverträglichkeit in Zukunft nur noch diejenigen Angaben enthalten muss, die zur Prüfung des Vorhabens nach den Vorschriften über den Schutz der Umwelt **zwingend** nötig sind. Unterstützen Sie diesen Minderheitsantrag?

- Die Berichte zur Umweltverträglichkeit sollen die nötigen Angaben enthalten (Mehrheit).
- Die Berichte zur Umweltverträglichkeit sollen sich auf das zwingend Nötige beschränken (Minderheit).

Begründung sowie weitere Bemerkungen:

Der Antrag der Minderheit ist zu unterstützen. Wir sind der Ansicht, dass sich die gesetzliche Vorgabe auf das „zwingend Notwendige“ beschränken soll. Wir erachten die Formulierung „zwingend Notwendige“ als klar und präzise. Die Formulierung „nötig“ bietet unserer Meinung nach zuviel Spielraum für Interpretationen.

### 4. **Verzicht auf Begründung bei öffentlichen und konzessionierten privaten Anlagen (USG Art. 9 Abs. 4)**

Die RK-S schlägt vor, dass die Pflicht zur Anführung einer Begründung für öffentliche und konzessionierte private Anlagen im Bericht zur Umweltverträglichkeit entfallen soll. Sind Sie mit dieser Streichung einverstanden?

- Ja, auf die Begründungspflicht soll verzichtet werden.
- Nein, die Begründungspflicht soll beibehalten werden.

Begründung sowie weitere Bemerkungen:

Im Verfahren zeigt sich, dass eine Begründung viel zur Klärung beitragen kann, so dass eine solche in den meisten Fällen nachgefordert werden dürfte. Der gesamte Verfahrensaufwand könnte jedoch mit dem Wegfallen der Begründungspflicht eher steigen (bei Gesuchstellern und prüfender Verwaltung). In der Regel unterliegen öffentliche und konzessionierte private Anlagen einem politischen Entscheidungsverfahren nach technischen, finanziellen oder politischen Kriterien (Abstimmungsvorlagen). Somit ist unserer Ansicht nach eine zusätzliche private Begründung im Rahmen einer UVP hinfällig.

### C) **Weitere Änderungen**

Halten Sie weitere Änderungen im Bereich UVP für notwendig? Welche?

Kein Kommentar

## Fragen zum Verbandsbeschwerderecht

### 1. **Beschwerdelegitimation** (Art. 55 USG; Art. 12 NHG)

Die Kommission will den ideellen Charakter der Verbandsbeschwerden stärken und verhindern, dass hauptsächlich wirtschaftlich tätige Organisationen das Verbandsbeschwerderecht missbrauchen können. Sie schlägt vor, das Beschwerderecht auf ideelle Organisationen zu beschränken und Organisationen mit wirtschaftlicher Nebentätigkeit nur noch dann zuzulassen, wenn diese dem ideellen Zweck dient.

a. Ist diese neue Regelung angemessen, um Missbräuchen vorzubeugen?

- Ja, diese neue Regelung ist angemessen.
- Nein, die bisherige Regelung der Zulassung von Organisationen zum Verbandsbeschwerderecht soll beibehalten werden.

Begründung sowie weitere Bemerkungen:

Dass für die Legitimation eine ideelle Zweckbestimmung der Organisation verlangt wird, ist wichtig und nötig. Landwirtschaftliche UVP-pflichtige Bauvorhaben wurden seit der Revision des Raumplanungsrechtes und der damit verbundenen klareren Vorgaben nicht mehr häufig Gegenstand von Verbandsbeschwerden.

b. Ist die Regelung bezüglich der verlängerten Übergangsfrist betr. wirtschaftlicher Nebentätigkeit zur Anpassung an das neue Recht (Ziff. III Abs. 3 der Vorlage) angemessen?

- Ja, eine dreijährige Übergangsfrist genügt.
- Nein, es braucht eine längere Übergangsfrist : (wie lange ?)
- Nein, es braucht eine kürzere Übergangsfrist : (wie lange ?)

Begründung sowie weitere Bemerkungen:

Als Übergangsfrist darf maximal **ein Jahr** vorgesehen werden. Wir erachten es als nicht sinnvoll, wenn ein Verband noch während drei Jahren über ein Rechtsmittel verfügen könnte, für das ihm eine Legitimation nicht mehr zusteht.

### 2. **Verbandsinterne Legitimation zur Wahrnehmung des Beschwerderechts**

Die Kommission will Unsicherheiten über die verbandsinternen Entscheidungsprozesse bei der Beschwerdeerhebung beseitigen. Sie schlägt vor, dass der Entscheid über die Beschwerdeerhebung künftig durch das oberste Leitungsorgan (Exekutivorgan) der jeweils beschwerdeführenden Organisation (gesamtschweizerische Organisation bzw. selbständige Unterorganisation) gefällt werden muss.

Ist diese Regelung angemessen, um eine genügende verbandsinterne Legitimation sicherzustellen?

- Ja, diese Regelung genügt um die verbandsinterne Legitimation sicherzustellen.
- Nein, diese Regelung genügt dazu nicht. Andere Massnahmen sind vorzusehen : (Welche ?)
- Nein, diese Regelung soll gestrichen werden.

Begründung sowie weitere Bemerkungen:

Kein Kommentar

### 3. Ausübung des Beschwerderechts durch kantonale oder überkantonale Unterorganisationen

Die Kommission schlägt vor, dass die Organisationen ihre rechtlich selbständigen kantonalen und überkantonalen Unterorganisationen zur Erhebung von Einsprachen und Beschwerden für Vorhaben in ihrem örtlichen Tätigkeitsbereich ermächtigen können, soweit dies der betroffene Kanton nicht ausschliesst.

Ist diese Regelung angemessen, um die unterschiedlichen kantonalen Gegebenheiten zu berücksichtigen?

- Ja, diese Regelung ist angemessen.
- Nein,
- nur gesamtschweizerische Organisationen sollen Beschwerde führen können.
- kantonale Zuständigkeitsregelungen sollen ausgeschlossen sein.
- Nein, auf eine Regelung der Zuständigkeit zur Beschwerdelegitimation soll verzichtet werden (wie heute).

Begründung sowie weitere Bemerkungen:

Ein schweizerischer Verband hat den Überblick, der kantonale Verband kennt die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse besser. Das Exekutivorgan auf schweizerischer Ebene soll die Oberaufsicht über die Beschwerdeführungen haben und ausüben. Der Einbezug von kantonalen Sektionen muss verbandsintern geregelt und geklärt werden. Es darf nicht sein, dass Teilsektionen über ihre Mitgliedschaft bei einer gesamtschweizerischen Organisation das Verbandsbeschwerderecht erlangen und dann eigenständig über eine Beschwerdeführung entscheiden können.

### 4. Verpflichtung, umweltrechtliche Rügen so früh als möglich einzubringen (Art. 55a USG; Art. 12b NHG)

- a. Die Kommission schlägt vor, dass Organisationen, die es versäumt haben, gegen einen Nutzungsplan mit Verfügungscharakter zulässige Rügen zu erheben oder deren Rügen rechtskräftig abgelehnt wurden, diese Rügen in einem nachfolgenden Verfahren nicht mehr vorbringen dürfen. Diese Regelung gilt auch für Einsprachen und Beschwerden nach kantonalem Recht gegen Nutzungspläne mit allgemeinen Planfestsetzungen.

Wird damit eine ausreichende Realisierungssicherheit für konkrete Vorhaben hergestellt?

- Ja, diese Massnahmen sind ausreichend.
- Nein, die heutige Regelung, dass Organisationen auf Projektierungsstufe alle Rügen vorbringen dürfen, ist vorzuziehen.
- Nein, die Ausdehnung dieser Regel auf Einsprachen und Beschwerden nach kantonalem Recht ist abzulehnen.

Begründung sowie weitere Bemerkungen:

Eingaben sind schon im Nutzungsplanverfahren erforderlich, sonst rechtsmissbräuchlich. Dies wurde in der Landwirtschaft bisher schon so kommuniziert, erhält aber erst in letzter Zeit vermehrt Bedeutung. Es ist für Landwirte wichtig zu wissen, dass sie sich gegen Landeinzonungen wehren können, die ihren Betrieb oder dessen Fortbestand inkl. Weiterentwicklung mindern resp. mittels Einsprache / Geruchsbeschwerde einschränken oder verunmöglichen.

- b. Die Kommission schlägt vor, dass die Kantone die Mitwirkung der Organisationen bei der Vorbereitung der Richtplanung regeln (Art. 10 RPG). Damit soll sichergestellt werden, dass die von den Organisationen zu vertretenden Anliegen möglichst frühzeitig behandelt werden können.

Erachten Sie diesen Einbezug der Organisationen in die Richtplanung als sinnvoll?

- Ja.
- Nein, Organisationen sollen erst in nachgelagerten Planungsstufen einbezogen werden.
- Nein, Organisationen sollen auf Planungsstufe nicht einbezogen werden.

Begründung sowie weitere Bemerkungen:

Beim Richtplan handelt es sich um ein übergeordnetes Konzept (nur für Behörde verbindlich). In gewissen Fällen beziehungsweise in bestimmten Situationen kann eine Mitwirkung dieser Organisationen hilfreich und zweckmässig sein.

Es kann aber nicht sein, dass der Richtplan Nutzungsplanstatus erhält (z. B. Festlegung der Parkplatzzahl etc.).

## 5. Unzulässige Forderungen von Organisationen (Art. 55b USG; Art. 12c NHG)

Vereinbarungen zwischen Organisationen und Bauherren über finanzielle oder andere Leistungen sollen nicht zulässig sein, soweit diese bestimmt sind für

- die Durchsetzung von Verpflichtungen des öffentlichen Rechts, insbesondere behördlicher Auflagen;
- Massnahmen, die das öffentliche Recht nicht vorsieht oder die in keinem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen;
- die Abgeltung eines Rechtsmittelverzichts oder eines anderen prozessualen Verhaltens.

Sind solche Leistungen gefordert worden, so soll die Rechtsmittelbehörde auf eine Beschwerde der Organisationen nicht eintreten dürfen, die im Nachgang zu einer unzulässigen Forderung gestellt wird oder die rechtsmissbräuchlich ist.

- a. Ist die Bezeichnung der unzulässigen Leistungen angemessen, um unerwünschte Geldflüsse zwischen Gesuchstellern und Verbänden zu verhindern?

- Ja.
- Nein, die Liste der unzulässigen Vereinbarungen muss ergänzt werden, nämlich durch:
- Nein, die Liste der unzulässigen Vereinbarungen muss gekürzt werden, nämlich um:
- Nein, als unzulässig müssen andere Leistungen bezeichnet werden, nämlich:
- Nein, auf eine Regelung über die Zulässigkeit von Vereinbarungen zwischen Bauherren und Organisationen ist vollständig zu verzichten.

Begründung sowie weitere Bemerkungen:

Erkaufte Beschwerdeverzichte sind rechtsmissbräuchlich und zeigen, dass es der Organisation vorab um finanzielle und nicht um sachliche Umweltinteressen geht.

- b. Ist die Sanktion, dass die Rechtsmittelbehörde auf eine Beschwerde nicht eintritt, die im Nachgang zu einer Forderung nach unzulässigen Leistungen gestellt wird, angemessen, um Bauherren vor möglichen Druckversuchen zu schützen?

- Ja.
- Nein, es braucht keine Sanktion.
- Nein, es braucht eine andere Sanktion, nämlich:

Begründung sowie weitere Bemerkungen:

Kein Kommentar

**6. Aufnahme von Vereinbarungen in die behördliche Verfügung**  
(Art. 55 b USG; Art. 12c NHG)

Die Kommission will sicherstellen, dass nur Vereinbarungen zwischen den Bauherren und den Organisationen in die behördliche Verfügung aufgenommen werden, wenn sie im Einklang mit dem öffentlichen Recht des Bundes stehen.

Erachten Sie diese Regelung als angemessen?

- Ja, die Vollzugsbehörde soll die Bundesrechtskonformität sicherstellen.
- Nein, die Regelung ist unnötig, weil die Behörde ohnehin über die Bundesrechtskonformität ihrer Verfügung wachen muss.

Begründung sowie weitere Bemerkungen:

Eine Regelung, bei der Baugesuchsteller eine gegen sie selbst gerichtete Beschwerdeführung finanzieren sollen, ist schlicht undenkbar. Unzulässige und als rechtsmissbräuchlich erachtete Zahlungen müssen verhindert werden.

**7. Verpflichtung der Organisationen zur Teilnahme an Einigungsverfahren**  
(Art. 55b USG; Art. 12c NHG)

Eine Minderheit will vorschreiben, dass Organisationen, die an allfälligen Einigungsverfahren nicht teilnehmen, für allfällige nachfolgenden Verfahren oder Verfahrensschritte ihr Beschwerderecht verlieren.

Halten Sie dies für richtig?

- Nein, Organisationen sollen nicht an den Verhandlungstisch gezwungen werden können (Mehrheit).
- Ja (Minderheit).

Begründung sowie weitere Bemerkungen:

Bauherren haben unserer Ansicht nach ebenfalls Hand zu bieten für eine Zusammenarbeit. Einsprecher sind demzufolge analog zu halten. Dass angestrebte Einigungen nicht gegen geltendes Recht verstossen dürfen, ist Voraussetzung für Einigungsverhandlungen. Dies bedeutet, dass solche nur Sinn machen, wenn ein entsprechender Verhandlungsspielraum vorhanden ist. Bietet eine Organisation aus grundsätzlichen Überlegungen nicht Hand für eine Lösung innerhalb des rechtlich zulässigen Ermessensspielraumes, ist jeweils zu prüfen, ob weitergehende rechtliche Schritte dieser Organisation nicht als Rechtsmissbrauch zu beurteilen sind. Eine Pflicht zur Verhandlung respektive Einigung ist in diesen Fällen heutzutage meist zwecklos.

**8. Vorzeitiger Baubeginn**  
(Art. 55c USG; Art. 12d NHG)

Die Kommission will immer dann einen vorzeitigen Baubeginn ermöglichen, wenn der Ausgang einer Verbandsbeschwerde die Bauarbeiten nicht beeinflussen kann.

- a. Kann damit der zeitliche Druck, dem die Bauherren infolge langer Verbandsbeschwerdeverfahren ausgesetzt sind, angemessen aufgefangen werden?
- Ja.
- Nein, diese Bestimmung ist unnötig; da das geltende Recht zur aufschiebenden Wirkung genügt.

Begründung sowie weitere Bemerkungen:

Kein Kommentar

- b. Eine Minderheit will zusätzlich, dass die aufschiebende Wirkung überall dann entzogen wird, wenn die Beschwerde sich auf ein Objekt bezieht, das von der zuständigen Behörde als von öffentlichem Interesse erklärt wurde. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung soll aber nicht gelten, wenn das Verfahren ein Objekt betrifft, das gemäss einem vom betroffenen Kanton zugelassenen Bundesinventar von nationaler Bedeutung ist (*Art. 55c Abs. 1<sup>bis</sup> USG, Art. 12d Abs. 1<sup>bis</sup> NHG*). Erachten Sie diese zusätzliche Bestimmung als sinnvoll?
- Nein, die privilegierte vorzeitige Realisierung der öffentlichen Anlagen geht zu weit, weil diese aufgrund ihrer Grösse in der Regel die Umwelt erheblich belasten können (Mehrheit).
- Ja (Minderheit).

Begründung sowie weitere Bemerkungen:

Auch öffentliche Bauten und Anlagen haben die selben Kriterien zu erfüllen und Verfahren zu durchlaufen wie private. Eine bevorzugte Behandlung ist nicht einsichtig, weil es sich zudem häufig um Werke grösseren Ausmasses handelt. Ein vorzeitiger Baubeginn für unbestrittene Projektteile ist trotzdem möglich (z. B. Ausbau Bahn 2000 Bern - Olten).

**9. Kostentragung**  
(Art. 55c USG; Art. 12d NHG)

Soll die bisherige Praxis des Bundesgerichts aufgehoben werden, wonach Organisationen, die im Prozess unterlegen sind, nicht mit Gerichtskosten belastet werden?

- Ja (Mehrheit).
- Nein (Minderheit).

Begründung sowie weitere Bemerkungen:

Unserer Ansicht nach führt diese Neuregelung zu einer besseren Qualifizierung bzw. Qualität der Einsprachen. Nur noch bei hohen Erfolgsaussichten wird dann effektiv Einsprache erhoben. Organisationen haben damit diesbezüglich den gleichen Stellenwert wie Einzelpersonen und werden gleich behandelt.

## 10. Berichterstattung der Organisationen über die Ausübung der Verbandsbeschwerden (*Bericht S. 13*)

Die Kommission erachtet es als notwendig, dass die Organisationen die Öffentlichkeit über ihre Einsprache- und Beschwerdetätigkeit und ihre diesbezügliche Finanzierung informieren. Der Bundesrat soll auf dem Verordnungsweg den Umfang und die Art dieser Informationspflicht festlegen.

Schafft diese Information der Öffentlichkeit eine angemessene Transparenz über den Umgang der Organisationen mit dem Verbandsbeschwerderecht?

- Ja, diese Information ist ausreichend.
- Nein, sie ist überflüssig.
- Nein, sie ist nicht ausreichend. Sie soll ergänzt werden durch:

Begründung sowie weitere Bemerkungen:

Wir sind der Ansicht, dass der Verband oder die Organisation Rechenschaft über ihre Finanzflüsse im Bereich der Einsprache- und Beschwerdetätigkeit ablegen muss. Wie firmeninterne Zahlen soll jedoch das Wissen über die Finanzierung des Verbandes primär nur dem Verband und seinen Mitgliedern vorbehalten sein. Wenn eine Organisation selbständig ihre Finanzierung öffentlich macht, so ist das ihr Wille, sie soll aber nicht dazu verpflichtet werden.

### **Allgemeine Beurteilung**

Sind Sie der Meinung, dass, im Ganzen betrachtet, die vorgeschlagene Gesetzesrevision:

- angemessen und ausreichend ist?
- zu weit geht?
- zu wenig weit geht?

Begründung sowie weitere Bemerkungen:

Unsere allgemeine Beurteilung hängt massgeblich davon ab, ob und wie unsere Anliegen aufgenommen werden. Werden unsere Ausführungen aufgenommen, so ist der vorliegende Vorentwurf der Rechtskommission als zufriedenstellend zu beurteilen.